Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Anschluß der Stolbergschen Grafschaften an die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg, S. 33. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 35.

(Nr. 9716.) Verordnung, betreffend den Anschluß der Stolbergschen Grafschaften an die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg. Vom 4. März 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 18 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 194), was folgt:

§. 1.

Die Stolbergsche Grafschaft Wernigerode wird der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Magdeburg und die Stolbergschen Grafschaften Stolberg und Roßla werden der gleichen Kasse des Regierungsbezirks Merseburg angeschlossen.

§. 2.

Das Gesetz, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 194) findet auf die im §. 1 genannten Grafschaften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Die in den §§. 8 und 17 a. a. O. der »Schulaufsichtsbehörde« zugewiesenen Obliegenheiten fallen den Fürstlichen Konsistorien in Wernigerode, Stolberg und Roßla zu.

2) Der auf jede Grafschaft bezügliche Theil des Vertheilungsplanes des Bedarfs der Ruhegehaltskasse ist auch von dem betreffenden Fürstlichen

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1895.

Konsistorium in dem für amtliche Bekanntmachungen desselben bestimmten Blatte bekannt zu machen. Zu diesem Zwecke hat die betreffende Bezirksregierung, gleichzeitig mit der Anordnung der Veröffentlichung des Vertheilungsplanes für den Regierungsbezirk (§. 10 a. a. O.) den in Betracht kommenden Theil desselben dem zuständigen Fürstlichen Konsistorium zuzustellen, welches innerhalb zwei Wochen seinerseits diesen Theil des Vertheilungsplanes durch das für Veröffentlichungen in Schulsachen bestimmte Blatt bekannt zu machen und der Bezirksregierung eine die Bekanntmachung enthaltende Nummer des Blattes zu übersenden hat.

3) Die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Klagefrist beginnt für die Schulverbände in den Stolbergschen Grafschaften mit der gemäß Nr. 2 bewirkten Bekanntmachung des Fürstlichen Konsistoriums.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 4. August 1894, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Cöln längs dem Vorgebirge nach Bonn durch die Aktiengesellschaft der Vorgebirgsbahn Cöln–Bonn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln, Jahrgang 1895 Nr. 7 S. 39, ausgegeben am 13. Februar 1895;

2) das am 6. Dezember 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Stepponaten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen, Jahrgang 1895 Nr. 9 S. 59, ausgegeben am 27. Februar 1895;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Dezember 1894, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Durchstiche des Mingeflusses bei Jatzischken zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen, Jahrgang 1895 Nr. 4 S. 28, ausgegeben am 23. Januar 1895;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Dezember 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schwetz für die von ihm zu bauenden Chausseen von Driczmin nach Roschanno und von Roschanno nach Stonsk zum Anschluß an die von dort nördlich nach der Haltestelle Lnianno der Eisenbahnlinie Konitz–Graudenz und westlich nach der Oberförsterei Grünfelde führenden Chausseen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1895 Nr. 8 S. 41, ausgegeben am 21. Februar 1895;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Dezember 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Jerichow I gelegenen Chausseen vom Fiener Damme bis zur Grenze mit dem Kreise Jerichow II in der Richtung auf Carow und von Ziesar gleichfalls bis zur Grenze mit dem Kreise Jerichow II in der Richtung auf Paplitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1895 Nr. 5 S. 33, ausgegeben am 2. Februar 1895;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Dezember 1894, durch welchen der Stadtgemeinde Marburg das Recht verliehen worden ist, das zur Herstellung einer Klärbeckenanlage für die städtischen Kanalisationswässer sowie zur Verlegung des die Kläranlage mit dem Hauptsammelkanale

verbindenden Zuleitungskanals erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel, Jahrgang 1895 Nr. 8 S. 31, ausgegeben am 20. Februar 1895;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Januar 1895, betreffend die Abänderung des Verbandsstatuts der Hammeschleusen-Acht vom 22. Juni 1874, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 6 S. 21, ausgegeben am 8. Februar 1895;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Januar 1895, betreffend die Genehmigung einer Abänderung des Verbandsstatuts des landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein vom 11. Januar 1882, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 7 S. 49, ausgegeben am 16. Februar 1895;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Januar 1895, betreffend die Genehmigung der von der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft beschlossenen Ausdehnung des Zweckes ihres Unternehmens und der Vermehrung ihres Grundkapitals durch Ausgabe weiterer 500 Stück Aktien Litt. A über je 1 000 Mark im Betrage von 500 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 8 S. 51, ausgegeben am 20. Februar 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.